

Jahrmarktgebühren-Satzung



Der **Ortsgemeinderat Hütschenhausen** hat zur Erhebung von Marktstandgeldern auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der nach der Polizeiverordnung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach über die Jahrmärkte zugewiesenen Standplätze werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der einzelnen Geschäfte. Sie beträgt

Für den Ortsteil Hütschenhausen

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Fahrgeschäfte (ohne Schaukeln) | 9,00 € je Frontmeter |
| b) für Schaukeln | 7,00 € je Frontmeter |
| c) für alle übrigen Geschäfte
(Verkaufsstände, Schieß- und Schau-
Schaubuden, Verlosungsstände usw.) | 5,00 € je Frontmeter |

Für den Ortsteil Spesbach

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Fahrgeschäfte (ohne Schaukeln) | 5,00 € je Frontmeter |
| b) für Schaukeln | 4,00 € je Frontmeter |
| c) für alle übrigen Geschäfte
(Verkaufsstände, Schieß- und Schau-
Schaubuden, Verlosungsstände usw.) | 3,00 € je Frontmeter |

Für den Ortsteil Katzenbach

Aus Billigkeitsgründen werden keine Jahrmarktgebühren erhoben. Schaustellern, die im Ortsteil Katzenbach ihren Stand oder ihr Fahrgeschäft aufstellen, wird für die gleiche Anlage im Ortsteil Hütschenhausen und/oder Spesbach kostenlos ein Standplatz zur Verfügung gestellt.

- (2) Unter Frontlänge eines Volksbelustigungsbetriebes usw. ist der Teil desselben zu verstehen, der dem Publikum zugänglich ist. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Betrieb usw. betreten werden kann; es genügt vielmehr, dass dieser dem Publikum durch Werbeeinrichtungen, Auslagen und dergleichen zugewendet ist und dem einzelnen Besucher die Teilnahme an der Volksbelustigung bzw. den Kauf ermöglicht.

Bei von allen Seiten zugänglichen Betrieben (z. B. Karussells) gilt als Frontlänge der Durchmesser (bei quadratischen und rechteckigen Betrieben diagonal gemessen).

- (3) Ortsansässige Vereine und Institutionen (Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Schulen etc.) werden von den Marktstandgebühren befreit.

§ 3 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Schaustellern oder Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides, spätestens bis ein Monat vor dem Jahrmarktbeginn, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Ramstein-Miesenbach einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist der Einzahlungsbeleg dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.

§ 6 Vergütung für Versorgungsleistungen

Soweit Versorgungsleistungen der Ortsgemeinde (Strom, Wasser etc.) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte nach den hierfür geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen bzw. Tarifen zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Jahrmarktgebührensatzung erfolgte durch Beschlussfassung des Gemeinderates vom 30.05.2017 und tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktgebührensatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.


Hütschenhausen, den 30. Mai 2017
(Ralf Leßmeister)
Ortsbürgermeister

